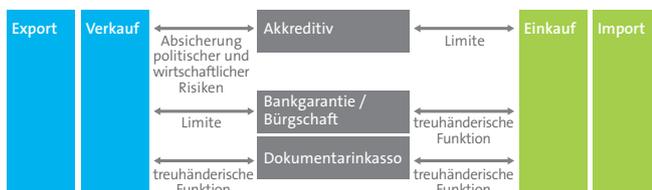


Handelsfinanzierung/ Dokumentargeschäft

Für Marketingzwecke

Kurzbeschreibung

Unter dem Begriff Handelsfinanzierung versteht die Bank CIC die Abwicklung von Dokumentargeschäften und die Absicherungsmöglichkeiten bei Import- und Export-Tätigkeiten. Dabei steht für das Importgeschäft die Prüfung und Sprechung einer Limite für den Einkaufswert im Vordergrund. Für das Exportgeschäft hingegen steht die Zahlungsabsicherung im Fokus. Typische Risiken, die abgesichert werden können, sind wirtschaftliche Risiken wie das Delkredererisiko sowie politische Risiken wie das Länder-, Transfer- und Währungsrisiko. Folgende Instrumente können dabei zur Anwendung kommen:



Akkreditiv

Das Akkreditiv ist ein Instrument der Zahlungssicherung. Es stellt eine Zahlungsverpflichtung einer vom Käufer beauftragten Bank gegenüber dem Verkäufer dar. Letzterer erhält gegen Einreichung der im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente sowie Einhaltung der im Akkreditiv beschriebenen Bedingungen den Dokumentenegenwert ausbezahlt. Der Verkäufer erhält dadurch die Sicherheit, dass die Warenlieferung gegen Präsentation der im Akkreditiv vereinbarten Dokumente bezahlt wird und bietet dem Käufer gleichzeitig die Gewissheit, dass er mit der Zahlung und mit dem Erhalt der vereinbarten Dokumente, die Ware übernehmen kann. Die Ausstellung eines Akkreditivs zeugt zudem von der Bonität des Käufers. Die Bank CIC übernimmt beim Akkreditiv kein Warenrisiko, das heisst, sie befasst sich ausschliesslich mit den Dokumenten sowie den Akkreditivbedingungen, nicht aber mit der Ware. Auch ein allfälliger Vertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer steht in keinem direkten Verhältnis zum Akkreditiv. Je nach Geschäftsbeziehung können unterschiedliche Akkreditivformen und -arten zur Anwendung kommen.

Dokumentarinkasso

Das Dokumentarinkasso stellt sicher, dass die Auslieferung der Ware nur gegen Bezahlung oder Akzept eines Wechsels (bei aufgeschobener Zahlung) erfolgt. Die Auszahlung an den Begünstigten erfolgt nach Aufnahme der Dokumente sowie bei Fälligkeit der Transaktion, in jedem Fall jedoch erst nach Erhalt des Erlöses von der Inkassobank. Die Banken agieren beim Inkasso in treuhänderischer Funktion und als Mittler zwischen Käufer und Verkäufer. Im Vergleich zur offenen Rechnung bietet das Dokumentarinkasso eine grössere, im Vergleich zum Akkreditiv jedoch eine geringere Sicherheit. Wirtschaftliche und politische Risiken sind nicht abgedeckt. Dafür ist das Dokumentarinkasso kostengünstiger und weniger aufwändig in der Abwicklung.

Bankgarantie / Bürgschaft

Bei einer Bankgarantie / Bürgschaft übernimmt die Bank für den Kreditnehmer gegenüber Dritten die Haftung für die korrekte Erfüllung einer vom Kreditnehmer zu erbringenden Leistung. Es handelt sich um einen so genannten Verpflichtungskredit, da sich die Bank, im Falle eines Ausfalls des Kreditnehmers und bei Erfüllung der Garantiebedingungen, für diesen verpflichtet. Eine Garantie ist immer losgelöst vom Grundgeschäft (Vertrag) und stellt eine abstrakte Forderung dar. Sie dient der Absicherung verschiedener Risiken (Beispiele: Rückzahlung einer Anzahlung, korrekte Erfüllung einer Lieferung, Absicherung von Garantieansprüchen). Garantien sind ein Sicherungsmittel zwischen Käufer und Verkäufer, was insbesondere dem Garantiebegünstigten Vorteile bringt.

Eignung

Dokumentargeschäfte eignen sich für Unternehmen, die vorwiegend international tätig sind und Waren importieren oder exportieren.

Handelsfinanzierung/ Dokumentargeschäft

Ihr Nutzen

- **Effiziente und strukturierte Abwicklung:** Unabhängig davon, welches Absicherungsinstrument Sie nutzen möchten, Sie profitieren von einer effizienten und strukturierten Abwicklung Ihrer Geschäfte.
- **Risikoreduktion:** Sie reduzieren die politischen und wirtschaftlichen Risiken und sichern Ihre Warentransaktion oder die Erfüllung einer Dienstleistung ab.
- **Sicherheit:** Sie erhalten die notwendige Sicherheit in der Waren- und Zahlungsabwicklung und dadurch Schutz vor Ertragsausfällen.
- **Höhere Verfügbarkeit Liquidität:** Bei Importakkreditiven und Bankgarantien profitieren Sie möglicherweise von einer höheren Verfügbarkeit Ihrer Liquidität, da Sie Ihre Ware erst bei deren Lieferung respektive bei Erfüllung der Akkreditivbedingungen und bei Fälligkeit zahlen müssen.
- **Individuelle Beratung:** Durch die individuelle und auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Beratung wird sichergestellt, dass Sie für Ihre Tätigkeiten das geeignete Absicherungsinstrument nutzen können. Die Fachspezialisten der Abteilung Documentary Credit können Ihnen mit Ihrem langjährigen und fundierten Fachwissen den gewünschten Support leisten.
- **Webbasierter Zugriff:** Sie haben die Möglichkeit ihre Transaktionen und Aufträge online abzuwickeln.

Risiken

Akkreditiv: Bei einem bestätigten Akkreditiv übernimmt die bestätigende Bank die wirtschaftlichen und politischen Risiken. Bei einem unbestätigten Akkreditiv werden diese Risiken vom Kunden getragen.

Risiko Exporteur: Der Schutz des Akkreditivs ist nicht mehr gegeben, wenn bei einem unbestätigten Akkreditiv die eröffnende Bank zahlungsunfähig wird oder die Regierung des Landes des Importeurs eine Zahlungssperre (Devisen) verfügt. Hinzu kommt das Dokumentenrisiko, also die Frage, ob der Exporteur in der Lage ist, Dokumente beizubringen, die vollständig den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen.

Risiko Importeur: Die gelieferte Ware entspricht nicht dem Vertrag, obwohl die Dokumente akkreditivkonform sind. Um solche Probleme zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer Warenprüfung durch eine anerkannte Gesellschaft (z. B. SGS, Bureau Veritas) und einer entsprechenden, im Akkreditiv verankerten Bedingung.

Dokumentarinkasso: Bei einem Dokumentarinkasso weiss der Verkäufer zum Zeitpunkt des Warenversands nicht, ob er für seine Lieferung die vereinbarte Zahlung erhalten wird (Delkredererisiko). Kann oder will der Käufer nicht zahlen, wird ihm die Inkassobank die Dokumente zwar nicht auszuhändigen, der Verkäufer trägt jedoch das Risiko der Warenverwertung. Der Käufer erhält die zur Warenübernahme nötigen Dokumente nur gegen Zahlung oder Akzeptierung einer anderweitigen Sicherheit. Somit kann die Ware vordem Warenbezug nicht geprüft oder kontrolliert werden. Auch bei den politischen Risiken gewährt das Dokumentarinkasso keine Sicherheit.

Garantie: Eine Garantie ist eine vom Verkaufskontrakt losgelöste und somit abstrakte Forderung. Eine Klage mit Bezug auf den Vertrag oder die Vereinbarung(en) ist somit nicht möglich. Die Zahlung unter einer Garantie erfolgt auf erste Anforderung hin, ohne Möglichkeit einer Einsprache.

Allgemeine Information

Die Geschäftstätigkeiten der Bank CIC beruhen auf den international verpflichtenden Regelwerken UCP 600, ISP 98, URDG 758 und URG 522. Diese Richtlinien regeln die Abwicklung der Produkte: Akkreditiv, Inkasso und Garantien, insbesondere für jene Klauseln, die nicht, teilweise oder ungenügend definiert sind. Sie bilden zudem das Fundament für die Bearbeitung dieser Produkte. Es ist wichtig, dass Sie als Nutzer der Produkte Akkreditiv, Inkasso und Garantie diese Regelwerke kennen und anwenden.

Konditionen

Kein Mindestvolumen notwendig, Konditionen gemäss Tarif «Gebühren und Konditionen für Unternehmen» Kommissionszahlung erfolgt dossier- und produktbezogen.

Verfügbare Währungen

CHF, EUR, USD, GBP, AUD, CAD, HKD, JPY, NOK, SEK, SGD, ZAR (weitere auf Anfrage)

DISCLAIMER

Dieses Dokument dient lediglich zu Informations- und Marketingzwecken und zur Verwendung durch den Empfänger. Die darin enthaltenen Konditionen sind ausschliesslich indikativ und können durch die Bank CIC (Schweiz) AG jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot im rechtlichen Sinne, noch eine Aufforderung, noch eine Empfehlung der Bank CIC (Schweiz) AG dar. Die Bank CIC (Schweiz) AG übernimmt keine Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieses Dokuments und lehnt jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, sowie Folgeschäden ab, welche im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten. Der Versand, die Einfuhr oder die Verbreitung des vorliegenden Dokuments, wie auch dessen Kopien, in die Vereinigten Staaten oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) sind nicht zulässig. Dies gilt ebenso für andere Rechtsordnungen, die derartige Handlungen als Verstoß gegen deren Rechtsordnung ansehen. Das vorliegende Dokument darf ohne die schriftliche Genehmigung der Bank CIC (Schweiz) AG weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden.